



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

31. März 2009

Nr. 2009-225 R-270-13 Interpellation Hedy Kempf, Schattdorf, zur fragwürdigen Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2008 hat Landrätin Hedy Kempf, Schattdorf, eine Interpellation eingereicht. Die Interpellation bezieht sich auf die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) überarbeitete "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer". Diese sah in ihrer Randziffer 36, die 2011 in Kraft getreten wäre, eine Änderung der Bewertungsmethode vor, so dass nach Schätzung der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (VPAG) von einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Mehrheit der Inhaber von KMU's ausgegangen wurde. Deshalb wird der Regierungsrat um Beantwortung verschiedener Fragen ersucht.

II. Antwort des Regierungsrats

Tatsächlich hätte die Wegleitung, wie sie entworfen worden war, für einige KMU zu merklichen Mehrbelastungen bei der Vermögenssteuer geführt. Dank verschiedener Interventionen haben sich die SSK und die Wirtschaftsverbände geeinigt, die umstrittene Ziffer 36 aus der Wegleitung zu streichen (siehe dazu Ziffer 1 hienach). Der Regierungsrat begrüsst das ausdrücklich. Mit Blick auf diese Entwicklung sind einige Fragen der Interpellantin relativiert, wenn nicht gar gegenstandslos geworden. Das ist bei den Antworten auf die gestellten Fragen zu berücksichtigen.

1. Vorbemerkungen

Wertschriften sind grundsätzlich für die Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu bewerten. Diese Bestimmung gilt auch für das übrige Vermögen. Die Verkehrswertbewertung

ist den Kantonen durch Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) vorgeschrieben. Im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri ist in Artikel 53 i.V.m. Artikel 58 (StG; RB 3.2211) eine gleich lautende Bestimmung enthalten. Für Wertschriften mit einem Kurswert ist der Börsenkurs massgeblich, währenddem für Wertschriften ohne Kurswert der Verkehrswert durch die kantonalen Steuerbehörden ermittelt werden muss. Die Frage der Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert stellt sich somit insbesondere für Aktien und Stammanteile von Unternehmungen, die in Form einer juristischen Person geführt werden und nicht an der Börse kotiert sind.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung sind sodann geeignete und allgemein anerkannte Unternehmensbewertungsmodelle zu finden, um in jedem Fall die bundesrechtlichen Bewertungsvorgaben einzuhalten. Für die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert besteht seit vielen Jahren eine Wegleitung. Die erste damals noch von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erarbeitete Wegleitung zur Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren datiert aus dem Jahr 1938 und wurde seither immer wieder an die neuen Entwicklungen im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht angepasst. Diese wird heute von der SSK herausgegeben. Die SSK ist eine Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die Wegleitung bezweckt in der Schweiz eine einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Zudem stellt die Wegleitung für den Vollzug der Gesetzesanwendung ein Hilfsmittel dar, um schweizweit eine einheitliche Bewertung zu gewährleisten. Dass nun im Jahr 2008 die bisher anwendbare Wegleitung aus dem Jahr 1995 (mit geringfügigen Änderungen im 2006) nach mehr als einem Jahrzehnt wieder einmal an die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst wurde, ist daher nicht aussergewöhnlich. Die neueste Fassung der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer ist im Kreisschreiben (KS) SSK Nr. 28 vom 21. August 2008 festgehalten und gilt für die Bewertung von Unternehmen mit Bilanzstichtagen nach dem 1. Januar 2008.

Im Gegensatz zur früheren Wegleitung enthielt die neueste Fassung in der Randziffer 36 eine Mindestwert-Regel. Diese von den Verbänden besonders kritisierte Mindestwert-Regel wäre jedoch frühestens ab dem Jahr 2011 in Kraft getreten. Bei dieser Bestimmung ging es konkret darum, dass der Vermögenssteuerwert eines Unternehmens nach der bisher anwendbaren Wegleitung durch die so genannte "Praktiker-Methode" festgelegt wird, indem der einfache Substanzwert und der zweifache Ertragswert durch den Faktor drei dividiert wird. Bei Unternehmen mit Verlusten oder sehr geringen Gewinnen

führt dies zu einem Vermögenssteuerwert von etwa einem Drittel des Substanzwertes. Nach der überarbeiteten Wegleitung hätte der Substanzwert neu als Mindestwert herangezogen werden müssen, womit sich der Vermögenssteuerwert von Unternehmen mit Verlusten oder sehr tiefen Gewinnen - je nach Konstellation - gegenüber der heutigen Regelung tatsächlich hätte verdreifachen können.

Nach Schätzungen der VPAG hätte diese Randziffer 36 zu einer massiven Erhöhung der Vermögenssteuer für Inhaber von entsprechenden Gesellschaften geführt. Deshalb hatte diese umstrittene Randziffer 36 seitens der Wirtschaftsverbände und der KMU-Vertreter zu massiver Kritik Anlass gegeben. In der Folge sind verschiedene Wirtschaftsverbände beim Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) und der SSK vorstellig geworden. Nach einer gemeinsamen Aussprache wird die umstrittene Randziffer 36 in der Wegleitung gestrichen. Weiter werden andere kritisierte Neuerungen allenfalls später nochmals zu einer Änderung der diskutierten Wegleitung führen.

Das KS SSK Nr. 28 enthält neben der inzwischen gestrichenen Randziffer 36 diverse Neuerungen, die sich deutlich zugunsten der KMU-Inhaber auswirken. Die Wegleitung stellt in Bezug auf die Ermittlung des Unternehmenswertes zwei Bewertungsmodelle zur Auswahl, dabei hat sich das Amt für Steuern Uri für die Beibehaltung des bisherigen Modells entschieden (Randziffer 7). Die zu bewertende Gesellschaft hat aber das Recht, je nach Konstellation das andere für sie allenfalls günstigere Modell zu wählen. Sie muss dann allerdings die gewählte Berechnungsmethode während fünf Jahren beibehalten. Der für die Bestimmung des Ertragswertes massgebende Kapitalisierungszinssatz wurde deutlich erhöht. Er setzt sich neu aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen (in Anlehnung an den SWAP-Satz) und einer festen Risikoprämie von 7 Prozent zusammen und wird jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Randziffer 10).

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" zu einer massiven Erhöhung der fiskalischen Belastung der Mehrheit der Unternehmen, insbesondere aber der KMU's führen wird?

Nachdem die umstrittene Randziffer 36 im KS SSK Nr. 28 nach der gemeinsamen Aussprache zwischen den Wirtschaftsverbänden und der SSK gestrichen wurde, stellt sich

die Problematik der Verdreifachung der Vermögenssteuer für die KMU-Inhaber nicht mehr und demzufolge ergeben sich keine negativen Auswirkungen für die KMU-Inhaber.

Frage 2:

Kann der Regierungsrat das Ausmass der steuerlichen Erhöhung quantifizieren?

Da die umstrittene Randziffer 36 im KS SSK Nr. 28 gestrichen wurde, erübrigt sich eine Quantifizierung.

Frage 3:

Ist der Regierungsrat aufgrund dieser wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen bereit, die Umsetzung der "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Vertretern der Wirtschaft anzusetzen?

Die Interpellation wurde zeitlich vor der Aussprache zwischen den Wirtschaftsverbänden und der SSK eingereicht. Nachdem die umstrittene Randziffer 36 gestrichen wurde, erübrigt sich eine Sistierung oder Nichtanwendung der "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer".

Frage 4:

Was bedeutet die Umsetzung der Wegleitung für die Gewerbebetriebe des Kantons Uri?

In der neuen Wegleitung ist einerseits der Kapitalisierungszinssatz erheblich erhöht worden, was künftig tiefere Ertragswerte zur Folge haben wird und andererseits werden neu zwei Bewertungsmodelle zur Auswahl gestellt, wobei der zu bewertenden Gesellschaft zusätzlich das Recht eingeräumt wird, das für sie günstigere Modell zu wählen. Das Amt für Steuern geht davon aus, dass infolge Anwendung der neuen Wegleitung erheblich tiefere Unternehmenswerte resultieren werden.

Frage 5:

Hat der Regierungsrat Kenntnis, wie viele Betriebe / Inhaber betroffen wären?

Die Anwendung der bisherigen "Praktiker-Methode" bleibt nach der Streichung der Randziffer 36 der Wegleitung bestehen. Deshalb erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage, zumal es schwierig abzuschätzen ist, wie viele Betriebe und Inhaber konkret betroffen gewesen wären.

Frage 6:

Die Vermögenssteuer ist im Kanton Uri im Zentralschweizer Vergleich nach wie vor sehr hoch. Gedenkt der Regierungsrat, dieses wettbewerbsfähige Niveau zu senken?

Tatsächlich ist die Belastung durch die Vermögenssteuer im Kanton Uri im Vergleich mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen auch nach der Steuergesetzrevision 2008 noch recht hoch. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Steuervorlage 2010 eine weiter gehende steuerliche Entlastung der natürlichen Personen in diesem Bereich prüfen.

Der Kanton Uri kennt in Bezug auf die KMU-Inhaber allerdings bereits heute eine sehr grosszügige Lösung. Gemäss Artikel 58 Absatz 3 StG werden bei KMU-Inhabern, welche zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital von in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind, die Anteile lediglich zu 40 Prozent besteuert. Mit einer Entlastung von 60 Prozent nimmt der Kanton Uri bezüglich Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen bei den KMU-Inhabern schweizweit einen Spitzenplatz ein.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Steuern; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

